

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1924)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1924.

Direktor: Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzgeberische und administrative Verhandlungen.

A. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahre datierend, zu erwähnen:

1. Der Beschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1924 betreffend die Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 26. Juni 1907 und des Regierungsratsbeschlusses betreffend die Abänderung dieses Tarifs vom 10. Dezember 1919.

2. Das Regulativ der Sanitätsdirektion für die Drogistenprüfungen vom 12. August 1924. Durch dasselbe ist dasjenige vom 4. November 1916 aufgehoben worden.

3. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Ausübung der Massage, der Heilgymnastik und der Fusspflege vom 21. Oktober 1924.

4. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeinderäte und der Kreisimpfärzte vom 12. Februar 1924 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Pocken.

5. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden und der Ärzte vom 5. März 1924 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Influenzaepidemie.

6. Das Kreisschreiben unserer Direktion an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden und der Ärzte vom 5. März 1924 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Pocken und die Folgen der Widerhandlung sowie die Rechnungsstellung, Bezahlung und Subventionierung der bezüglichen Kosten.

B. Administrative Verhandlungen.

Es werden nur die wichtigsten Massnahmen erwähnt, über welche nicht in andern Abschnitten hiernach berichtet ist.

1. Auf dem Gebiete der Wohnungshygiene haben wir uns, wie schon in frühern Jahren, darauf beschränkt, nur in dringenden Fällen auf Grund eines ärztlichen Befundes eine Wohnung als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. In diesen Fällen wurde die zuständige Gemeindebehörde beauftragt, von der ihr nach § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen dieser Wohnung auf so lange gänzlich zu untersagen, bis der gesundheitsschädliche Zustand behoben worden sei.

2. Die von privater Seite eingelangten Begehren um Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und dergleichen wurden wie bisher in der Weise behandelt, dass unsere Direktion in Fällen, wo das Gemeindereglement über das Verbot und die Beseitigung solcher Zustände schweigt und eine gütliche Erledigung der Angelegenheit zwischen den Parteien nicht vermittelt werden konnte, auf Grund des ärztlichen Befundes die Beseitigung des gesundheitsschädlichen Zustandes oder der gesundheitsschädlichen Einrichtung verfügt hat. In andern Fällen, wo die unangenehme oder belästigende Einwirkung auf die Umgebung nicht direkt oder nicht ausgesprochen gesundheitsschädlich ist, bleibt nach der geltenden Gesetzgebung nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren, in

Anwendung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

3. Die in Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 vorgesehenen Gebirgszuschläge für die Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe, welche im Berichtsjahr für das Kalenderjahr 1923 fällig wurden, haben wir im Februar 1925 vom Bund überwiesen erhalten und im gleichen Monat an die Gemeinden ausbezahlt. Diese Bundesbeiträge betragen für sämtliche in Betracht fallenden Gemeinden zusammen Fr. 20,399 gegenüber Fr. 16,275 im Vorjahr und verteilen sich auf 29 (im Vorjahr 28) Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrimental, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Konolfingen. Die jährliche Zunahme der Zahl der Gemeinden, welche seit der Ausrichtung der Gebirgszuschläge Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe geschaffen haben, beweist, dass diese Bundesbeiträge eine Vermehrung und Verbesserung der genannten Einrichtungen fördern und daher ihre Zweckbestimmung erfüllen. Die Erhöhung der Gesamtsumme dieser Beträge pro 1923 um Fr. 4124 ist zum Teil eine Folge der durch Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 1923 vorgenommenen Erweiterung der Umschreibung der beitragsberechtigten Gebirgsgegenden.

4. Am 12. und 13. Juli 1924 hat in Zürich die VII. Sanitätsdirektorenkonferenz stattgefunden. An derselben waren neben dem eidgenössischen Gesundheitsamt fast alle Kantone vertreten. Laut Angaben des Kantonsarztes, welcher als Abgeordneter für den Kanton Bern an dieser Konferenz teilgenommen hat, gelangten folgende Traktanden zur Behandlung: Die Gefährlichkeit der Sterilette (konzeptionsverhindernder Apparat); la question de l'Encéphalite léthargique; die Durchführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel; Fortbildungskurs der Universität Basel für Amtsärzte; die Veröffentlichung der ansteckenden Krankheiten; die Kontrollstelle für Sera und Impfstoffe.

5. Die unserer Direktion durch die Pockenepidemie erwachsende Mehrarbeit, namentlich betreffend die Prüfung der Impfbücher, der Rechnungen der Kreispfärzte und der Kostenabrechnungen der Gemeinden sowie betreffend die Festsetzung der Entschädigungen für Erwerbsverlust infolge Internierung pockenverdächtiger Gesunder und Arbeitsunfähigkeit wegen starker Impfreaktionen dauerte auch im Berichtsjahr in unvermindertem Masse weiter. Infolge der starken Zunahme der Anpreisungen und des Handels mit Arzneimitteln und der vermehrten Aufmerksamkeit, welche die Gemeinden und Private der öffentlichen Hygiene schenken, hat die Geschäftslast auch im allgemeinen erheblich zugenommen.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Das Sanitätskollegium hielt im Berichtsjahr 12 Sitzungen ab, wovon 10 der medizinischen Sektion und 2 der medizinischen und pharmazeutischen Sektion. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Sanitätskollegiums, Dr. Ed. von Werdt, wählte der Regierungsrat

Dr. Rudolf von Fellenberg, Arzt in Bern. Insclopotheker Dr. Ducommun demissionierte als Präsident und Mitglied der Prüfungskommission für Drogisten. Er wurde ersetzt als Präsident durch Apotheker Schwab und als Mitglied durch Apotheker Gaudard in Bern.

III. Stand der Medizinalpersonen.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahr die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 25 Ärzte, wovon 14 Berner, 10 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- b) 13 Zahnärzte, wovon 5 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone;
- c) 6 Tierärzte, wovon 5 Berner und 1 Angehöriger eines andern Kantons;
- d) 6 Apotheker, wovon 2 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone.

Die Sanitätsdirektion erteilte Bewilligungen zur Berufsausübung an:

- a) 2 Arztassistenten;
- b) 6 Zahnarztassistenten;
- c) 4 Apothekergehilfen, wovon 2 Ausländer.

Im Bestande der Apotheken sind an Veränderungen zu erwähnen:

- a) die Neueröffnung einer Apotheke in Tavannes;
- b) die Handänderung infolge Hinscheid des Besitzers von je 1 Apotheke in Bern und Pruntrut;
- c) der Verwalterwechsel von 2 Apotheken in Bern und 1 Apotheke in Biel.

Es wurden im ganzen 10 öffentliche Apotheken und 3 ärztliche Privatapotheken visitiert.

Der Hebammenlehrcurs 1922/1924 ging im Oktober 1924 zu Ende. Alle 9 Teilnehmerinnen bestanden die Schlussprüfung mit Erfolg und erhielten das Hebammenpatent. Aus dem Lehrkurs 1923/1925, der mit 14 Schülerinnen begonnen hatte, mussten 4 Schülerinnen wegen mangelnder Eignung oder Krankheit entlassen werden. Die im Oktober 1924 abgehaltene Vorprüfung bestanden die verbleibenden 10 Schülerinnen mit Erfolg. In den Kurs 1924/1926 wurden 13 Schülerinnen aufgenommen.

Für den Hebammenkurs französischer Sprache 1924/1926 in Lausanne konnten wir eine einzige Bewerberin anmelden, die dann auch aufgenommen wurde. Zwei Jurassierinnen, von welchen die eine das Genfer Diplom und die andere den waadtländischen Fähigkeitsausweis besass, erhielten das bernische Hebammenpatent.

Hebammen-Wiederholungskurse wurden 5 abgehalten, wovon 4 in deutscher und einer in französischer Sprache. An diesen Kursen haben im ganzen 63 Hebammen teilgenommen.

Stand der Medizinalpersonen am 31. Dezember 1924:

Ärzte	450 (wovon 19 Frauen)	gegenüber 433 (wovon 18 Frauen)	im Vorjahr.
Zahnärzte	123 (wovon 5 Frauen)	gegenüber 114 (wovon 5 Frauen)	im Vorjahr.
Apotheker	72 (wovon 2 Frauen)	gegenüber 73 (wovon 4 Frauen)	im Vorjahr.
Tierärzte	106	gleich wie im Vorjahr.	
Hebammen	572	gegenüber 580	im Vorjahr.

IV. Impfwesen.

Die Zahl der im Jahre 1924 von den Kreisimpfärzten vorgenommenen Impfungen und Revakzinationen beträgt, soweit dies aus den eingelangten Impfbüchern ersichtlich ist, 32,313. Eine Anzahl Impfbücher standen im Zeitpunkt der Abfassung dieses Verwaltungsberichtes noch aus. In den Jahren 1922, 1923 und 1924 sind von den Kreisimpfärzten und andern amtlich beauftragten Ärzten im ganzen 121,979 Impfungen vorgenommen worden (1922: 35,636, 1923: 54,030 [rektifizierte Zahl nach spätern ergänzenden Angaben], 1924: 32,313).

Die Gesamtausgaben des Jahres 1924 in Rubrik Impfwesen beliefen sich auf Fr. 11,678. 85, wovon Fr. 6397. 65 auf die Lymphe entfallen. Im Berichtsjahr gelangte ein Bundesbeitrag von Fr. 9315. 20 an die Impfkosten des Jahres 1923 zur Auszahlung, welcher auf der genannten Rubrik verrechnet wurde. Die Nettoausgaben pro 1924 konnten damit auf Fr. 2363. 65 hinuntergedrückt werden, so dass diesmal keine Kreditüberschreitung entstand.

V. Drogisten und Drogenhandlungen.

Es fanden 3 Drogistenprüfungen im April, Mai und November statt, woran sich insgesamt 13 Kandidaten beteiligten; 11 davon bestanden die Prüfung mit Erfolg, während 2 sie nicht bestehen konnten.

Im Bestande der Drogerien sind im Berichtsjahr folgende Änderungen eingetreten: Neu eröffnet wurden im ganzen 7 Drogerien, nämlich 4 in Bern und je 1 in Lyss, Ins und Wangen a. A. 2 Drogerien wechselten den Besitzer und 4 den Verwalter. 2 Drogerien wurden in andere Lokalitäten verlegt. Es sind 27 Visitationen vorgenommen worden.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Sanitarische Massnahmen.

Die geologischen Untersuchungen von Trinkwasseranlagen wurden auch im Berichtsjahr von dem damit beauftragten Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Dr. Sprecher in Burgdorf, ausgeführt. Ferner hat der Kantonsarzt eine Anzahl sanitätspolizeiliche Untersuchungen vorgenommen.

2. Scharlach.

Zur Anzeige gelangten 343 Fälle gegenüber 373 im Vorjahre.

3. Masern.

Neben zahlreichen Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten wurden 623 Fälle gemeldet (im Vorjahre 1293 und sehr zahlreiche Epidemien).

4. Diphtherie.

Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 354 gegenüber 478 im Jahre 1923.

5. Keuchhusten.

Es wurden im Berichtsjahre 163 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe über die Zahl der Erkrankten angezeigt (im Vorjahre 277 Fälle und mehrere Epidemien).

6. Blattern.

Während der ersten Hälfte des Berichtsjahres nahm die Epidemie, die im Frühling 1922 in unserem Kantone aufgetreten war, ihren weitem Verlauf. Im Anfange war das Seeland am stärksten verseucht und im weiteren Verlaufe kamen vornehmlich in den Ämtern Bern, Thun, Konolfingen, Signau, Seftigen, Schwarzenburg, Burgdorf, Aarwangen mehr oder weniger zahlreiche Fälle zur Anzeige. Während wie bisher das engere Oberland verschont blieb, traten nun auch im Jura die Pocken in zahlreichen Fällen auf; vor allem handelte es sich dabei um Delsberg und das Laufental.

Im Juli fing dann die Epidemie ziemlich unvermittelt an zurückzugehen und im November und Dezember gelangte nur noch je ein Fall zur Anzeige.

Nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 23. April 1923 wurde in 40 Gemeinden je nach den vorliegenden Umständen die obligatorische Durchimpfung der ganzen Bevölkerung oder einzelner Teile derselben (z. B. Schulkinder, Arbeiterschaft einzelner Fabriken usw.) angeordnet.

Im ganzen gelangten 688 Fälle zur Anzeige. Sie betrafen 345 Personen männlichen und 343 Personen weiblichen Geschlechts. Dabei handelte es sich um 467 Kinder und 221 Erwachsene. Nachweisbar ungeimpft waren davon 341 und zu spät geimpft 34 Erkrankte.

Im Berichtsjahre hatte sich der Charakter der Pockenerkrankungen nicht geändert, er blieb ein gutartiger, ein Umstand, dem die Hauptschuld für die lange Dauer der Epidemie zuzuschreiben ist, da viele Erkrankte den Arzt nicht konsultierten und im Verkehr mit ihren Mitmenschen blieben und da der Pockenschutzimpfung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

7. Typhus und Paratyphus.

Im Berichtsjahre kamen 26 Typhus- und 3 Paratyphusfälle zur Anzeige gegenüber 27 Typhus- und 2 Paratyphusfällen im Vorjahre.

Von den Typhusfällen wurden 5 aus Bern, je 3 aus Kehrsatz und Meiringen, je 2 aus Riggisberg, Wilderswil, Pruntrut, Münsingen und Hindelbank gemeldet. Die übrigen verteilen sich mit je 1 Fall auf Matte, Hasleberg, Langenthal, Lyssach und Bolligen.

8. Ruhr.

Es gelangte kein Fall zur Anmeldung (im Vorjahre 1 Fall).

9. Genickstarre.

Angezeigt wurden 5 Fälle gegenüber 26 im Vorjahre.

10. Influenza.

Die im Berichtsjahr gemeldete Zahl von Fällen betrug 4585 neben Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten. Demnach ist die Influenza in unserem Kantone 1924 wieder in Form einer Epidemie aufgetreten, die in der Hauptsache in den Monaten Februar und März zur Beobachtung gelangte und sich im ganzen Kanton gleichmässig ausgebreitet hat.

11. Schlafkrankheit.

Es gelangten 9 Fälle zur Meldung gegenüber 14 im Vorjahre.

12. Singultus (Schluckser).

Im Berichtsjahre kamen keine Fälle zur Anzeige (im Vorjahre 5 Fälle).

13. Epidemische Ohrspeicheldrüsen- erkrankung.

Während im Jahre 1923 nur wenige Fälle aufgetreten sind, gelangten im Berichtsjahre 265 nebst mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle zur Anzeige.

14. Epidemische Kinderlähmung.

Dem Jahre 1923 mit 45 Fällen stehen 7 Fälle des Berichtsjahres gegenüber.

15. Verschiedene Krankheiten.

Von anderen gemeldeten Krankheiten sind zu nennen zahlreiche Fälle von Varizellen, Rubeolen und von Erysipel sowie einige Fälle von Puerperalfieber und Erythema infectiosum.

16. Tuberkulose.

Für das Jahr 1923 haben sämtliche Gemeinden unseres Kantons über ihre Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose Bericht erstattet. Es gelangten im ganzen 411 Fälle von offener Tuberkulose und von Tod an Tuberkulose zur Anzeige. Raumdesinfektionen wurden 505 ausgeführt.

Es wurden 204 ungesunde Wohnungen beanstandet, wovon sich 140 in Bern befanden. Trotz des noch immer an vielen Orten bestehenden Wohnungsmangels konnte in der Mehrzahl der Fälle Abhilfe geschaffen werden.

Die Fürsorgetätigkeit hat auch in diesem Jahre wiederum erfreuliche Fortschritte gemacht, indem in verschiedenen Gemeinden neue Fürsorgestellen errichtet worden sind. Die Fürsorgetätigkeit wird je nach den örtlichen Verhältnissen von Gemeindekrankenschwestern oder von Kranken-, Frauen-, Hilfs- oder Samaritervereinen ausgeübt.

Zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahre bewilligt bzw. ausgerichtet worden:

I. An *Staatsbeiträgen* aus dem vom Grossen Rat dazu bestimmten Kredit von Fr. 75,000 wurden:

a) *Bewilligt* dem Bezirksspital in Niederbipp an die auf Fr. 231,000 berechneten Kosten für eine Abteilung für Tuberkulose mit 18 Betten ein Beitrag von Fr. 22,000.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt nach Genehmigung der Bauabrechnung, und zwar in jährlichen Raten.

b) *Ausgerichtet*:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi Fr. 45,000. —

Übertrag Fr. 45,000. —

	Übertrag	Fr. 45,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen	»	10,000. —
3. Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern	»	7,000. —
4. Jahresbeitrag an den kantonal-ber-nischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse	»	2,500. —
5. Jahresbeitrag für den Kantonal-verband der bernischen Samariter-vereine an den Ausgabenüberschuss dieses Verbandes für seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose	»	1,400. —
6. Jahresbeitrag an das kantonal-ber-nische Säuglings- und Mütterheim in Bern	»	500. —
7. Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tu-berkulosefürsorgestelle	»	300. —
8. Kosten für 225 bakteriologische Sputumuntersuchungen à Fr. 2.50	»	562.50
9. Kosten für ein Kreisschreiben an die Gemeinden betreffend Tuberkulose-berichte in deutscher und französi-scher Sprache	»	39.80
10. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	»	7,697.70

Damit ist die ganze Verwendung des Kredites von total Fr. 75,000. — ausgewiesen.

II. Die *Bundesbeiträge* aus dem durch Bundes-beschluss vom 19. Dezember 1924 dem Bundesrat für das Jahr 1924 bewilligten Kredit von 1¹/₄ Million Franken (pro 1923 1 Million Franken) wurden im Be-richtsjahr zum drittenmal an Anstalten und Einrich-tungen zur Bekämpfung der Tuberkulose für ihre Aus-gaben im Jahr 1923 ausgerichtet. Gemäss den im Bun-desratsbeschluss vom 23. Dezember 1924 aufgestellten Grundsätzen für die Verteilung dieser Beiträge wurden in unserem Kanton an 27 (im Vorjahr 24) antituber-kulöse Anstalten und Einrichtungen im ganzen Fran-ken 105,368 (im Vorjahr Fr. 97,256) Bundesbeiträge gewährt, was pro Kopf der Bevölkerung 15,4 Rp. aus-macht. Diese Beiträge sind vom Bund an die betreffen-den Anstalten direkt ausbezahlt worden.

VII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

An solchen Anstalten sind im Berichtsjahr folgende Beiträge bewilligt bzw. ausgerichtet worden:

a) *Jährliche Beiträge* an die Betriebskosten sind aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 20,000 gleich wie im Vorjahr ausbezahlt worden:

1. Den Anstalten «Gottesgnad» Fr. 15,000. —
2. Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg » 5,000. —

Total Fr. 20,000. —

- b) Als *einmaliger Beitrag* an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurde ausgerichtet: Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg Fr. 10,000 als VII. Rate des durch Grossratsbeschluss vom 27. November 1913 bewilligten Staatsbeitrages von Fr. 74,000 an die Baukosten der Anstaltserweiterung.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Betreffend das Subventionswesen ist zu erwähnen:

1. Zur Ausrichtung der *jährlichen Staatsbeiträge* an die Betriebskosten, welche gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 vom Regierungsrat in Form von sogenannten Staatsbetten festgesetzt werden, hat der Grosse Rat wie im Vorjahr einen Kredit von Fr. 368,000 gegenüber Fr. 303,000 im Jahr 1920 bewilligt. Die Zuteilung der Staatsbetten erfolgte im Berichtsjahr nach den ganz gleichen Grundsätzen und Faktoren wie im Vorjahr, nämlich auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage in den letzten drei Jahren und unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals, und zwar in dem Umfange, dass jedes derselben im Verhältnis zu der Zahl der Pflagetage, der Zahl der Krankenbetten und zum reinen Gesamtvermögen gleichviel Staatsbetten wie im letzten Jahr erhielt. Nach dieser auf Grund der ganz gleichen Faktoren und nach dem ganz gleichen Massstab wie im Vorjahr vorgenommenen Zuteilung haben alle Bezirksspitäler prozentual gleichviel und einzelne absolut weniger Staatsbetten als im letzten Jahr erhalten. Letzteres war der Fall bei denjenigen Bezirksspitalern, deren Zahl der Pflagetage oder Krankenbetten sich vermindert oder deren reines Gesamtvermögen sich wesentlich vermehrt hatte. Umgekehrt aber haben diejenigen Bezirksspitäler, deren Zahl der Pflagetage oder Krankenbetten wesentlich gestiegen ist oder deren reines Gesamtvermögen sich erheblich vermindert hat, mehr Staatsbetten als im Vorjahr erhalten.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Zuteilung von Staatsbetten aus dem dazu bestimmten Kredit von Fr. 368,000 entsprechend 502 Staatsbetten (366 Tage \times Fr. 2 = Fr. 732; Fr. 368,000 : 732 = 502) unter die 31 Bezirksspitäler vorgenommen und die ganze Kreditsumme verteilt wie folgt:

- a) durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung rein auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung, ausmachend für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage in den Jahren 1921, 1922 und 1923 399 Staatsbetten = Fr. 292,068 Staatsbeitrag, gegenüber 397 Staatsbetten = Fr. 289,810 Staatsbeitrag im Vorjahr;
- b) durch eine *Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage* jedes einzelnen Bezirksspitals, ausmachend im ganzen 77 Staatsbetten = Fr. 56,364, gegenüber 82 Staatsbetten = Franken 59,860 Staatsbeitrag im Vorjahr;
- c) durch eine *Mehrzuteilung unter Berücksichtigung der geographischen Lage* der Bezirksspitäler gestützt

auf die Bestimmungen von Art. 4 des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Insepsital vom 15. April 1923, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke zu gewähren ist, welche infolge ihrer geographischen Lage das Insepsital nur in geringerem Masse benützen können. In Anwendung dieser Bestimmung wurden an 6 Bezirksspitäler im Oberland total 9 und an 6 Bezirksspitäler im Jura ebenfalls total 9, also zusammen 18 Staatsbetten = Fr. 13,176 Staatsbeitrag mehr zugeteilt;

- d) durch die *Verteilung des Restes von acht Staatsbetten* = Fr. 5856 Staatsbeitrag, welcher nach den vorerwähnten drei Zuteilungsarten vom bewilligten Kredit noch übrig bleibt, unter die am weitesten vom Insepsital entfernten oder ökonomisch schwächsten Bezirksspitäler, und zwar im Gegensatz zum letzten Jahr nicht nur an solche im Oberland und Jura, sondern auch an solche im Mittelland.

Im ganzen ergibt sich für 1924 eine Gesamtzuteilung von 502 Staatsbetten = Fr. 367,464 Staatsbeitrag, gegenüber 504 Staatsbetten = Fr. 367,920 Staatsbeitrag im Vorjahr und 414 Staatsbetten = Fr. 303,048 Staatsbeitrag im Jahr 1920. Die gegenüber dem Vorjahr eingetretene Verminderung von 2 Staatsbetten rührt daher, weil das Jahr 1924 366 Tage zählte, weshalb der Staatsbeitrag pro Staatsbett Fr. 732, anstatt wie letztes Jahr Fr. 730 betrug und der für die Zuteilung gewährte Kredit beide Jahre gleich gross war.

2. *Einmalige Staatsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten* wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt bzw. ausgerichtet:

- a) Aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* wurden:
 - aa) bewilligt dem Bezirksspital in Wattenwil an die auf Fr. 34,400 berechneten Kosten für die Spitalerweiterung ein Beitrag von Fr. 3440;
 - bb) ausgerichtet dem Bezirksspital in Burgdorf, der durch Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1922 an die Kostensumme von Fr. 370,000 für das Ökonomiegebäude bewilligte Beitrag von Fr. 10,000;
- b) Aus den *Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* wurden:
 - aa) bewilligt: Keine Beiträge;
 - bb) ausgerichtet:
 1. dem Bezirksspital in Aarberg vom Bund Fr. 20,550, vom Kanton Fr. 10,275 und von der Gemeinde ebenfalls Fr. 10,275 als Restzahlungen des an die Bausumme von Fr. 685,000 für den Neubau bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 137,000;
 2. dem Bezirksspital in Herzogenbuchsee vom Bund und Kanton je Fr. 24,000, total Franken 48,000 als Teilzahlung des an die Bausumme von Fr. 350,000 für die Spitalerweiterung bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 70,000;

3. dem Bezirksspital in Niederbipp von Bund und Kanton je Fr. 32,000, total Fr. 64,000 als Teilzahlung des an die Bausumme von Fr. 460,000 für den Spitalneubau bewilligten Gesamtbeitrages von Fr. 92,000.

3. Aus dem *Bundeskredit zur Bekämpfung der Tuberkulose* wurde den Bezirksspitalern in Burgdorf, Biel, Langenthal, Langnau, Saignalégier und Pruntrut zum drittenmal und an das Bezirksspital in Erlenbach zum erstenmal zuhanden ihrer Tuberkuloseabteilungen Beiträge von 40 Rp. per Pfl egetag der im Jahr 1923 verpflegten Tuberkulösen ausgerichtet. Diese Beiträge betragen pro Spital Fr. 556 bis Fr. 3008, zusammen Fr. 9813, gegenüber Fr. 403 bis Fr. 1673, zusammen Fr. 6673 im Vorjahr.

II. Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitalern verpflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 15,205 mit 464,273 Pfl egetagen, gegenüber 14,438 mit 449,505 Pfl egetagen im Vorjahr. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der allgemeinen Abteilung 1709, in der Tuberkuloseabteilung 132, im Absonderungshaus 236, also im ganzen 2077. Im Vorjahr betrug dieselbe in der allgemeinen Abteilung 1650, in der Tuberkuloseabteilung 150, im Absonderungshaus 234, also im ganzen 2034.

III. Im übrigen sind betreffend die einzelnen Bezirksspitaler aus dem Berichtsjahr von finanzieller und ökonomischer Bedeutung besonders hinsichtlich Bauten, innern Einrichtungen, bedeutenden Anschaffungen, grössern Geschenken und Legaten zu erwähnen:

1. Das Bezirksspital in Frutigen hat an erhaltenen Geschenken Fr. 6456.80 im Kranken- und Hilfsfonds zinstragend angelegt.

2. Das Bezirksspital in Thun hat den Operationsaal umbauen und erweitern lassen. Die daherigen Kosten betragen rund Fr. 30,000. An Stelle des Eisbehälters wurde eine moderne Kühlanlage im Kostenbetrage von rund Fr. 10,000 eingerichtet.

3. Das Bezirksspital in Grosshöchstetten hat als grösste Anschaffung die Erwerbung eines Röntgenapparates (transportables Coolidge-Modell) zu verzeichnen. Die Transportmöglichkeit dieses Apparates gestattet, denselben in speziellen Fällen zum Bett des Kranken zu bringen oder ihn auch ausserhalb vom Spital zu verwenden.

4. Das Bezirksspital in Wattenwil hat mit einem Kostenaufwand von Fr. 40,000 das alte baufällige Wasch- und Holzhaus zu einem heimeligen Dependenzgebäude ausbauen lassen und damit im bisherigen Tröckneraum des ersten Stockes 5 Zimmer mit 8 Betten gewonnen.

5. Die Bezirksspitaler in Schwarzenburg und Riggisberg haben jedes für sich einen Röntgenapparat angeschafft.

6. Das Bezirksspital in Langnau hat sein Absonderungshaus um ein Stockwerk erhöht und neu gedeckt. Die daherigen Kosten betragen Fr. 61,597.85.

7. Das Bezirksspital in Huttwil hat die Vorarbeiten für seinen Neubau beendet. Die von den Gemeinden bewilligten Beiträge betragen zusammen Fr. 133,500 und sind in 6 Jahresraten bis zum 31. Dezember 1929 zu bezahlen.

8. Das Bezirksspital in Langenthal hat seinen im letzten Jahr begonnenen Erweiterungsbau beendet. Das neue Operationshaus, welches unter andern zwei grosse Operationssäle, Sterilisationsraum, Apotheke, Vorbereitungszimmer, Gipsraum, Röntgenkabinet, Orthopädieaal und Privatbäder enthält, konnte Ende Februar, das Dienstgebäude Ende Juli 1924 und das Leichenhaus mit Abdankungshalle und Sektionslokal anfangs 1925 bezogen werden. Alles ist auf das modernste eingerichtet und alle Stockwerke sind durch einen Bettenaufzug miteinander verbunden.

9. Das Bezirksspital in Herzogenbuchsee hat seinen im letzten Jahr in Angriff genommenen Erweiterungsbau Ende Dezember bezogen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch die Umbauarbeiten im alten Spitalgebäude Mitte Februar 1925 beendet worden sind.

10. Der Neubau des Bezirksspitals in Niederbipp wurde im Berichtsjahr angefangen und in der Hauptsache vollendet. An die auf Fr. 465,000 berechneten Baukosten sind aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom Bund und Kanton zusammen Fr. 92,000, ferner vom Kanton aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armensanftalten Fr. 10,000 und aus dem Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose Fr. 22,000, also von Bund und Kanton zusammen Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 124,000 bewilligt worden. Auf Rechnung dieser Summe wurden im Berichtsjahr von Bund und Kanton je Fr. 32,000, total Fr. 64,000 ausbezahlt. Es ist zu bemerken, dass auf Rechnung des vorerwähnten Beitrages von Fr. 22,000 aus dem Kredit zur Bekämpfung der Tuberkulose für das Jahr 1924 noch keine Auszahlung erfolgte, weil die Bauabrechnung noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

11. Die Hauptversammlung des Bezirksspitals in Jegenstorf hat am 17. November 1924 den Anbau einer Liegehalle und den teilweisen Umbau der Aborte beschlossen. Diese Bauten sollen im Frühjahr 1925 zur Ausführung gelangen.

C. Frauenspital.

Wir verweisen hinsichtlich des Jahresberichtes über das kantonale Frauenspital auf den gedruckten Spezialbericht des letztern.

D. Irrenanstalten.

In erster Linie wird auf die gedruckten Spezialberichte der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay verwiesen.

Im weitem erwähnen wir betreffend diese Anstalten nur folgendes:

Zwecks möglichst baldiger Behebung des noch immer bestehenden Platzmangels in den kantonalen Irrenanstalten hat unsere Direktion mit schriftlichem Vortrag vom 14. Juni 1923 dem Regierungsrat beantragt, es sei die kantonale Baudirektion zu beauftragen, mit aller Beförderung die von der auf unsere Weisung hin bestellten Subkommission der Aufsichtskommission in ihrem Bericht vom 12. Februar 1923 vorgeschlagene Erweiterung dieser Anstalten hinsichtlich ihrer bau- und

betriebstechnischen Zweckmässigkeit zu prüfen und die dadurch zu gewinnende Bettenzahl und die erforderliche Bausumme zu berechnen. In ihrem bezüglichen Bericht vom 13. September 1924 stimmt die Baudirektion der Ansicht der vorerwähnten Subkommission grundsätzlich bei, wonach der herrschende Platzmangel durch Erweiterung der bestehenden drei Anstalten zu beheben sei und begutachtet die einzelnen Vorschläge dieser Kommission in bau- und betriebstechnischer Beziehung. Dabei kommt die Baudirektion zum Schlusse, dass die von ihr vorgeschlagenen Erweiterungsbauten betriebs- und verwaltungstechnisch am vorteilhaftesten seien, und dass mit denselben in der Anstalt Waldau für mindestens 90, in der Anstalt in Münsingen für 100 bis 110 und in der Anstalt Bellelay für 50, total in allen drei Irrenanstalten zusammen für 240 bis 250 unruhige Kranke Platz gewonnen werden könnte. Über die Finanzierung bemerkt die Baudirektion wörtlich folgendes: «Der Budgetkredit auf Irrenfonds beträgt für dieses Jahr Fr. 150,000. Wenn derselbe für die folgenden Jahre auf Fr. 200,000 erhöht würde, so wird es möglich sein, mit den Arbeiten nächstes Jahr zu beginnen.»

Über die projektierten Erweiterungsbauten hat der Regierungsrat noch nicht Beschluss gefasst, weil in zwischen ein Fachmann im Irrenwesen, nämlich Dr. H. Steck in Lausanne, in einem Artikel in Nr. 277 und 279 der Neuen Berner Zeitung vom Jahr 1924 durch zahlenmässige Vergleiche darauf aufmerksam machte, dass die meisten schweizerischen Irrenanstalten mit weniger Betten als die Irrenanstalten Waldau und Münsingen, nach dem Verhältnis der Zahl der Aufnahmen zu der Zahl der Verpflegten eine viel grössere Aufnahmefähigkeit als die bernischen kantonalen Irrenanstalten mit ihrer grösseren Bettenzahl aufweisen. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen kommt Dr. Steck zum Schlusse, der Kanton Bern sollte nicht nach Vergrösserung seiner bestehenden Irrenanstalten trachten, sondern danach, ihre Aufnahmefähigkeit zu steigern, wobei er, unter Hinweis auf die Vorteile der kleineren Anstalten, vor der Vergrösserung der grossen Anstalten wie Waldau und Münsingen direkt warnt. Mit Zuschrift vom 11. Dezember 1924 ersuchten wir die Aufsichtskommission, die mit dem Studium der Frage betreffend die Behebung des Platzmangels betraute Subkommission zu beauftragen, zu dem vorerwähnten Artikel von Dr. Steck und seinen Reformvorschlägen für den Ausbau der bernischen Irrenpflege Stellung zu nehmen und unserer Direktion darüber Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist im Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Verwaltungsberichtes noch nicht eingelangt.

Betreffend die Privatnervenheilanstalt in Meiringen ist hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in derselben verpflegten Geisteskranken im Berichtsjahr folgendes zu erwähnen:

a) Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 1. Januar 1924 133, gegenüber 130 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Laufe des Berichtsjahres erfolgten 23 Aufnahmen und 18 Entlassungen und Todesfälle, so dass am Ende desselben noch 138 Pflöglinge verblieben. Die Gesamtzahl der auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken betrug 156, gegenüber 155 im Vorjahr. Die Mindestfrequenz mit 133 Pflöglingen ist nicht unter die vom Staat gemäss

Verpflegungsvertrag garantierte Mindestzahl von 115 Pflöglingen gesunken, sondern übersteigt sogar die Höchstzahl von 130 Pflöglingen, zu deren Verpflegung die Anstalt in Meiringen laut Vertrag im Maximum verpflichtet ist. Dies war deshalb möglich, weil die Anstalt vertraglich einerseits die Verpflichtung übernommen hat, im Maximum 130 geisteskranken Kantonsangehörige weiblichen Geschlechts auf Rechnung des Staates zu verpflegen, aber andererseits auch ermächtigt ist, mehr als 130 solcher Pflöglinge aufnehmen zu können, sofern die richtige Führung des Anstaltsbetriebes es gestattet.

b) Die Gesamtzahl der Pflöglinge der vom Staat in der Anstalt Meiringen untergebrachten Pflöglinge beträgt 50,240, gegenüber 47,836 im Vorjahr.

c) Die Gesamtsumme der Kostgelder, welche von der Irrenanstalt in Münsingen für die auf Rechnung des Staates verpflegten Kranken an die Anstalt in Meiringen bezahlt wurde, beträgt Fr. 241,152, gegenüber Fr. 227,164. 10 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 134,181. 40, im Vorjahr Fr. 127,216. 60, so dass die Reinausgaben, d. h. die effektiven Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. vom Staat zu tragenden Kostgelder für die Pflöglinge in der Anstalt in Meiringen im ganzen Fr. 106,970. 60 betragen, gegenüber Franken 99,947. 50 im Vorjahr. Die sich daraus ergebende Vermehrung der Nettoausgaben für die Staatspflöglinge in der genannten Anstalt von Fr. 7023. 10 rührt daher, dass in Berücksichtigung der im Berichtsjahr gestiegenen Lebensmittelpreise und auf bezügliches Gesuch hin, das dieser Anstalt zu bezahlende Tageskostgeld von Fr. 4. 60 auf Fr. 4. 80 erhöht worden ist. Im Gesuch wurde sogar die Erhöhung auf Fr. 4. 90 verlangt.

d) In den vom Anstaltsdirektor in Münsingen ausgeführten Inspektionen gaben Ordnung und Reinlichkeit sowie Ernährung und Verpflegung der Kranken zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. Inselspital.

I. Subventionen:

1. Auf Grund des Gesetzes betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923 wurden diesem Spital im Berichtsjahr ausbezahlt:

a) Vom Kanton:

- | | |
|--|-----------------|
| aa) Der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung | Fr. 269,757. 60 |
| bb) Die zweite Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges mit Zins | » 276,500. — |
| cc) Der Jahresbeitrag von Fr. 2 pro Tag für 27,962 nicht-klinische Pflöglinge | » 55,924. — |

Staatsbeiträge gestützt auf vorerwähntes Gesetz total (total an die Kliniken gemäss Vertrag mit der Insel Fr. 400,000) Fr. 602,181. 60

b) Von 497 Gemeinden der jährliche Beitrag von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Betrage von Fr. 134,878. 80.

II. Dem vom Verwaltungsrat der Inselkorporation Bern am 10. Mai 1924 angenommenen neuen Organisationsreglement hat der Regierungsrat am 26. August 1924 die Genehmigung erteilt. Dadurch wurde dasjenige vom 2. Dezember 1916 sowie das Regulativ für den Verwaltungsrat vom 18. Januar 1890 und das

Regulativ für den Verwaltungsausschuss vom 18. Januar 1890 aufgehoben.

III. Im übrigen wird auf den gedruckten Jahresbericht des Inselspitals verwiesen.

Bern, den 29. Mai 1925.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 1925.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **Brechbühler.**